

SATZUNG

des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS)

Der Landkreis Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438) folgende Satzung für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten.

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Bautzen erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

(3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens mit Kosten bewertet werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen der §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 SächsVwKG entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 6

Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten (Außerkräfttreten)

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Kostensatzungen

- . des bisherigen Landkreises Kamenz vom 04.02.2004,
- . des bisherigen Landkreises Bautzen vom 22.04.1996,
geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 21.09.2001 und der 2. Änderungssatzung vom 14.11.2003 und
- . des Rettungszweckverbandes Westlausitz vom 06.01.2004
außer Kraft.

Bautzen, den 29.09.2011

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Bautzen - Kostenverzeichnis

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Landkreises Bautzen für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, d.h. im eigenen Wirkungskreis

Tarif- stelle	Amtshandlung/ Gegenstand	Gebühren in EUR
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien und dgl.	5,00 bis 50,00 Anmerkung: Werden gleiche Unterlagen mehrfach beglaubigt oder bestätigt, wird für jede weitere Ausfertigung 0,50 EUR erhoben.
1.2	Beglaubigung bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 je ange- fangene Seite, mindestens 5,00
1.3	Erteilung von Genehmigungen, Befreiungen oder Ausnahmebewilligungen aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.200,00
1.4	Fristverlängerung	
1.4.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Er- laubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
1.4.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00

1.5	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr; mindestens 5,00 EUR . Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00 EUR.
1.6	Aufnahme einer Niederschrift Anmerkung: Niederschrift zur Erhebung eines Widerspruchs ist kostenfrei (§ 70 VwGO)	9,00 je angefangene Viertelstunde
1.7	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht öffentlich ausgelegt sind oder die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00 Anmerkung: Wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind, erhöht sich die Gebühr um die Hälfte
1.8	Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmter Schriftstücke oder Pläne	kostenfrei
1.9	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	25,00 bis 400,00
1.10	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 bis 50,00
1.11	Erteilung oder Ausstellung einer Bescheinigung Anmerkung: Bescheinigungen über steuerlich absetzbare Spenden sind kostenfrei	5,00 bis 100,00

2.	Besondere Amtshandlungen	
2.1	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen bei Denkmälern nach den §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b Einkommensteuergesetz (EStG)	40,00 bis 1.000,00
2.2	Amtshandlungen i.V.m. dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)	
2.2.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis außerhalb der Ortsdurchfahrten gemäß § 18 Abs. 1 S.2 SächsStrG	5,00 bis 1.500,00
2.2.2	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Abs. 4 S.2 SächsStrG	5,00 bis 1.500,00
2.2.3	Anordnung zur Beendigung unerlaubter Benutzung, zur Beseitigung oder Erfüllung einer Auflage gemäß § 20 Abs. 1 S.1 SächsStrG	5,00 bis 1.000,00
2.2.4	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 24 Abs. 6 SächsStrG	5,00 bis 2.000,00
2.2.5	Zulassung einer Ausnahme gemäß § 24 Abs. 9 SächsStrG	10,00 bis 2.000,00
2.2.6	Beseitigungsanordnung gemäß § 27 Abs.2 SächsStrG	5,00 bis 2.000,00
2.2.7	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 S. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)	5,00 bis 2.000,00

3.	Vervielfältigungen	
3.1	<p>mittels Kopier- oder ähnlichen Geräten hergestellte Vervielfältigungen (schwarz-weiß)</p> <p>bis Format A 4 (je Seite)</p> <p>Format A 3 (je Seite)</p> <p>Vervielfältigungen mit farbigem Papier doppelte Gebühr</p>	<p>0,15 (einseitig) 0,25 (beidseitig)</p> <p>0,30 (einseitig) 0,50 (beidseitig)</p>
3.2	<p>Vervielfältigungen mit Farbdruck</p> <p>bis Format A 4 (je Seite)</p> <p>Format A 3 (je Seite)</p> <p>Vervielfältigungen mit farbigem Papier doppelte Gebühr</p>	<p>0,70 (einseitig) 1,10 (beidseitig)</p> <p>1,40 (einseitig) 2,20 (beidseitig)</p>
3.3	<p>Inanspruchnahme Bindsystem</p> <p>bis 100 Blatt über 100 Blatt</p>	<p>2,50 3,10</p>
3.4	<p>Laminieren</p> <p>Format A 5 Format A 4 Format A 3</p>	<p>1,80 2,40 3,60</p>
3.5	<p>Ausfertigung oder Abschrift in elektronischer Form (je Datei)</p>	<p>2,50</p>